

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1, Nr. 6 BauGB und § 4 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet



Beschränkung der Zahl der Wohnungen

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 19 BauNVO)

WH max. 6,60 m  
FH max. 11,30 m

Höhe baulicher Anlagen; hier:  
maximale Wandhöhe  
maximale Firsthöhe

z.B. II

Zahl der Vollgeschosse

GRZ 0,4

Grundflächenzahl

## 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)



offene Bauweise



Baugrenze

## 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

M

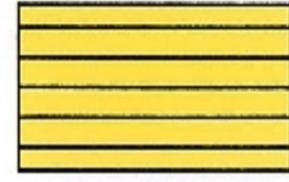
Zweckbestimmung: Mischfläche



Zweckbestimmung: Fuß- und Feldwirtschaftsweg

## 5. Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)



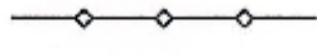
Fläche für Versorgungsanlagen



Kabelaufführungsmast

## 6. Hauptabwasserleitungen

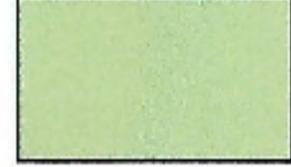
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)



ABWASSERKANAL,

## 7. Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)



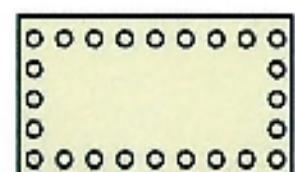
Grünflächen ( Ö = öffentlich)



Spielplatz

## 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

## 8. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Darstellung der ursprünglichen Geltungsbereichsgrenze

Freihaltezone

## TEIL B: TEXTTEIL

### FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO  
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

- Anlagen für sportliche Zwecke.

nicht zulässig

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,  
siehe Plan,  
hier: 0,4

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

nicht zulässig.

## 2.2 Zahl der Vollgeschosse

gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO

siehe Plan;

WA 1: 3 Vollgeschosse

WA 2: 2 Vollgeschosse

WA 3: 2 Vollgeschosse

## 2.3 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan

gem. §§ 16 und 18 BauNVO

hier: maximale Wandhöhe und maximale Firsthöhe

Die maximale Wandhöhe wird im:

- WA1 auf max. 6,60 m und die maximale Firsthöhe auf 11,30 m festgesetzt.
- WA2 auf max. 8,50 m und die maximale Firsthöhe auf 13,00 m festgesetzt.
- WA3 auf max. 7,00 m und die maximale Firsthöhe auf 12,00 m festgesetzt.

Als Wandhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Der untere Bezugspunkt (Oberkante fertiger Straßenbelag der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße) ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln. Bei giebelständigen Gebäuden gilt als obere Begrenzung der Wand die Verbindungsline zwischen den Schnittpunkten der Dachhaut mit den Seitenwänden.

Die Firsthöhe als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.

## 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

## 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Die Gebäude sind an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann gestattet werden.

## 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird bezüglich der Stellplätze und Garagen folgende Festsetzung getroffen:

- Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur in den seitlichen Grundstücksbereichen bis zu der max. Tiefe der Baufenster zulässig. Zwischen Straßenraum und Garage bzw. Carport ist ein Abstand von mind. 5,0 m als Stauraum einzuhalten. Eine Überbauung des Abwasserkanals für die Anlage einer Garage, eines Carports oder eines Stellplatzes ist ausnahmsweise zulässig.
- Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen sind grundsätzlich im gesamten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen zulässig.

## 6. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

siehe Plan,

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei Einheiten beschränkt ist.

## 7. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,

Die Erschließungsstraßen sowie der Fuß- und Feldweg wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt.

- hier: Mischfläche mit einer Breite von 5,5m und 4,00m
- hier: Fußweg und Feldwirtschaftsweg mit einer Breite von 2,00 m

Im öffentlichen Straßenraum sind Flächen für den ruhenden Verkehr nur zulässig, wenn die Mindestbreiten nach STVO eingehalten werden.

## 8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

siehe Plan,

hier: Kabelaufführungsmast

## 9. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

hier: Abwasserkanal

Das Plangebiet wird an das bestehende Abwasserkanalsystem im „Drosselweg“ angeschlossen und dem Hauptsammler zugeführt. Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

## 10. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,

hier: Spielplatz

Die öffentliche Grünfläche ist mit einem strapazierfähigen Rasen (RSM 3.2) einzusäen sowie gärtnerisch anzulegen und entsprechend der Zweckbestimmung mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

## 11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF BNATSCHG

Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten sowie die Fußwege und Feldwirtschaftswägen im gesamten Plangebiet sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

## 12. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan,

Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsträger im dargestellten Bereich 2 m beiderseits der Abwasserleitung.

Eine Überbauung des Abwasserkanals für die Anlage einer Garage, eines Carports oder eines Stellplatzes ist ausnahmsweise zulässig.

## 13. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 18 FF BNATSCHG

P1: Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Pro Grundstück sind mindestens ein standortgerechter Obstbaum- oder Laubbauhmohrstamm sowie 5 standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

P2: Die mit P2 gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Mindestens alle 15 m ist ein Stammbusch in die Gehölzpflanzung zu integrieren.

P3: Für alle Pflanzungen dürfen nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumsorten verwendet werden. Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar:

### Pflanzliste:

Feldahorn	Spitzahorn
Bergahorn	Heckenrose
Hängebirke	Sommerlinde
Winterlinde	Eberesche
Hainbuche	Vogelkirsche
Hartriegel	Gem. Schneeball
Hasel	Pfaffenbüchlein
Eingr. Weißdorn	Zweigr. Weißdorn
Schlehe	Schwarzer Holunder
Stieleiche	Traubeneiche
Rotbuche	
einheimische Obstsorten	

## **14. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS.1 NR. 25 B BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 16 FF BNATSCHG

### **Festgesetzte Pflanzqualitäten:**

Hochstämme/Stammbüsche: 2xv, StU 10-12 cm  
Sträucher: 3 Triebe, Höhe 100-125 cm

## **15. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**

GEM. § 9 ABS.1A BAUGB I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 18 FF BNATSCHG

Sämtliche im Plangebiet getroffenen grünordnerischen Festsetzungen gelten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und werden den Eingriffsfächern im Plangebiet zugeordnet. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich wird über die Ersatzmaßnahme "Am Gebelsberg" der Naturland Ökoflächen-Management GmbH (ÖFM) erbracht. Herangezogen werden die Parzellen Nr. 17, 18, 198/19 sowie 199/19 in Flur 7 der Gemarkung Illingen am Gebelsberg. Die Gesamtgröße beträgt 8252 m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme wird intensiv genutztes, artenarmes Grünland in einen Streuobstbestand mit extensiver Wiesennutzung umgewandelt. Die spätere Nutzung ist gewährleistet. Die Pflege der Obstbaumhochstämme wird von der ÖFM übernommen.

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO**

### **PHOTOVOLTAIK, BRAUCHWASSERERWÄRMUNG**

Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.

### **VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENWASSERSPEICHERUNG)**

- Zur Entlastung des Entwässerungssystems ist unbelastetes Niederschlagswasser vom Schmutzwasser getrennt zu sammeln und in dezentralen Kleinspeichern (z.B. Zisternen, Becken) auf den privaten Grundstücken zu speichern.
- Die Überläufe der dezentralen Kleinspeichern sind an das vorhandene Kanalsystem anzuschließen.
- Das Mindestvolumen der dezentralen Kleinspeicher beträgt 5.000l bzw. sollte 40 Liter pro Quadratmeter Dachfläche nicht unterschreiten.

### **FREIHALTEZONE**

Einfriedungen (z.B. Mauern, Zäune etc.) im Bereich der Wendeanlage sind auf den gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB**

### **GASHOCHDRUCKLEITUNG**

hier: Gashochdruckleitung  
Neunkirchen – Merzig DN 200

Das Plangebiet wird von einer Gashochdruckleitung sowie eines parallel verlaufenden Steuerkabels der SaarFergas Transport GmbH tangiert. Rechts und links der Leitungsachse ist der zugehörige Schutzstreifen von jeweils 4m einzuhalten. Die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen (gültig ab: 01. Januar 2005) der steag Saar Fergas Transport GmbH sind zu beachten.

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## **HINWEISE**

### **EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE**

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

### **DACHBEGRÜNUNGEN**

Die Dachbegrünung von Flachdächern und gering geneigten Dächern wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen empfohlen. Dabei ist eine extensive Begrünung einer intensiven vorzuziehen.

### **REGENWASSERNUTZUNG**

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die

Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisterne) zur

Nutzung als Brauchwasser empfohlen. Hierbei sind die

Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

### **MUNITIONSFUNDE**

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen der Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

### **BODENFUNDE**

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. § 12 SDschG.

### **SCHICHTWASSER**

Es ist damit zu rechnen, dass bei starken Niederschlägen Schichtwasser von der Bergseite her zufließt kann. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass in vereinzelt vorhandenen Sandlisenen angestautes Wasser vorkommt.

### **REVISIONSMÖGLICHKEITEN**

Auf den privaten Grundstücken sind im Bereich der Vorzonen Flächen für eine Revisionsmöglichkeit (z.B. Schacht) vorzuhalten.

### **HAUSDRAINAGEN**

Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser oder im Bereich von Hangquellen liegen. Bei eventuell auftretendem Grund- oder Hangwasser und der Lage der Kellersohle in diesem Bereich ist eine sogenannte "weiße Wanne" vorzusehen.

### **SCHUTZSTREIFEN**

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes GW 125 vom März 1989 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) zu beachten.

### **BRANDSCHUTZ/ LÖSCHWASSER**

Aus dem Trinkwassernetz kann nur eine begrenzte Löschwassermenge sichergestellt werden. Es ist daher zu gewährleisten, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dies kann durch feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung erreicht werden. Die Anforderungen des Regelwerks DVGW W 405 sind einzuhalten.

### **OBERFLÄCHENWASSER/ HANGWASSER**

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser sowie evtl. anfallendes Hangwasser fallen in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Grundstückseigentümer.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359),

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),

- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saar-

landes, S. 1507)

- die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),

- der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),

- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des

Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.07.2004, S. 1550),

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),

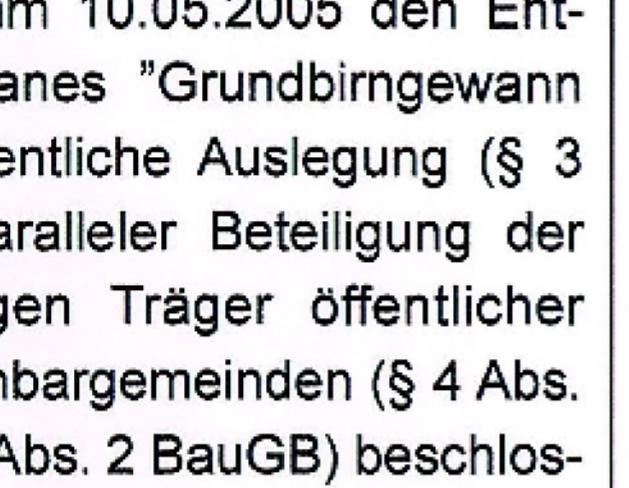
• das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),

- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen hat am 01.03.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Grundbirngewann II" (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 16.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Illingen, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Planung berühren kann, wurden mit Schreiben vom 22.04.2005 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. In diesem Schreiben wurde auf den hierzu stattfindenden Scoping-Termin vom 12.05.2005 hingewiesen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 29.03.2005 bis zum 11.04.2005 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 16.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 10.05.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes "Grundbirngewann II" gebilligt und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

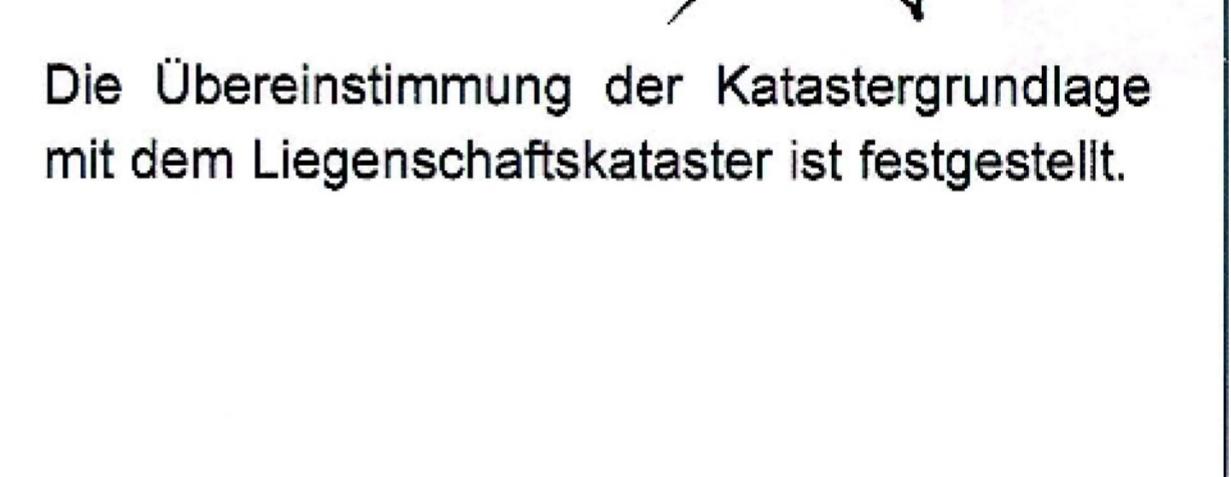
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 18.05.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 25.05.2005 bis einschließlich 27.06.2005 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 18.05.2005 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 06.07.2005 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 06.07.2005 den Bebauungsplan "Grundbirngewann II" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

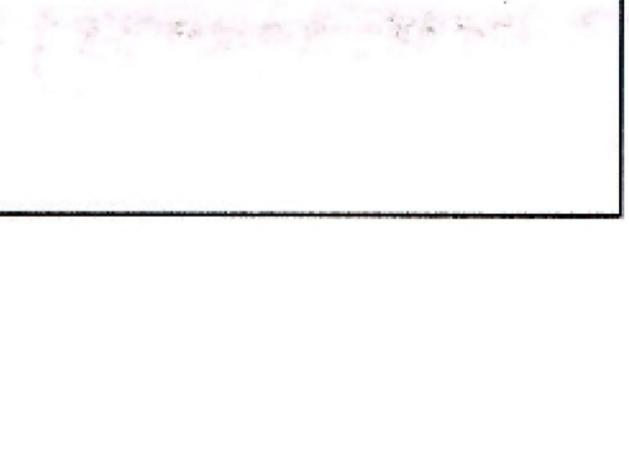
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.



Illingen, den 15.7.05 Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 20.7.05 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Grundbirngewann II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Illingen, den 22.7.05 Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Katastergrundlage mit dem Liegenschaftskataster ist festgestellt.

Datum / Unterschrift Katasteramt

MASZSTAB

1 : 500

PROJEKTBEZEICHNUNG

ILL-BP-GWB-5-010

PLANGRÖSSE

DIN A 0 IM ORIGINAL

PLANNUMMER

ILL-BP-GBW-PLAN 7

BEARBEITUNGSSTAND

07.07.2005

BEARBEITUNG

DIPL.-ING. JÖRG LAUER  
DIPL.-ING. CAROLIN MÄRKER  
DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

## GEMEINDE ILLINGEN - ORTSTEIL HÜTTIGWEILER BEBAUUNGSPLAN "GRUNDBIRNGEWANN II"

- SATZUNG -